

Dr. Wolfram Viefhues (Hrsg.)

Elektronischer Rechtsverkehr

Legal Tech und Mensch 4.0

Legal Tech und Mensch 4.0

Inhalt

	Rdn		Rdn
A. Einleitung	1	2. Formatfehler bei elektronischem Dokument	36
B. Legal Tech und Mensch 4.0 / Frieda und die Justiz im digitalen Zeitalter	10	3. Fristenkontrolle: Sinnvoll vergebene Dateinamen	40
I. Zugang zum Recht 4.0	16	4. Berufungseinlegung per Fax unwirksam	44
II. Arbeit 4.0	17	5. Keine Beiordnung im Wege der PKH ohne beA	46
III. Justiz 4.0?	18	V. Fazit	47
IV. Digitale Werkzeuge sinnvoll einsetzen – Potentiale von Legal Tech	19	D. Weitere Informationen	48
V. Hackathons in der Justiz	23	I. Zwischenbericht Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“	48
VI. Mensch 4.0!	26	II. Unionspolitiker fordern härteres Vorgehen gegen Internetkriminalität	49
C. Neuigkeiten zum beA	27	III. Koordinierungsstelle für Cybersicherheit in NRW	50
I. Neue beA Client Security bis 14.10.2020 laden	27	IV. Entwurf eines Registermodernisierungsgesetzes	51
II. Kurze Frist für Anwaltssoftwarehersteller	30	V. Gesetzentwurf zur Einführung elektronischer Wertpapiere	52
III. beA für den Antrag auf Überbrückungshilfe nutzen	32		
IV. Rechtsprechung zum beA	34		
1. Einreichung einer Berufungsschrift über das beA ohne (einfache) Signatur	35		

A. Einleitung

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

Die vorherige Ausgabe unserer e-Broschüre ist mit dem Untertitel „**Corona als Herausforderung, Corona als Chance**“ erschienen. Wir wollten damit deutlich machen, dass die Corona-Krise, die die Welt weiterhin fest im Griff hat, auch als Gelegenheit betrachtet werden kann, dringend notwendige Veränderungen in die Wege zu leiten, für die bisher die Kraft fehlte oder gegen die zu viele Widerstände bestanden haben. **1**

In diesem Zusammenhang hat mir z.B. der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf – um nur ein Beispiel zu nennen – berichtet, dass Corona für die **Akzeptanz** der flächendeckend in den Finanzgerichten NRW eingeführten **elektronischen Gerichtsakte** sehr hilfreich war, auch die letzten Skeptiker von der Sinnhaftigkeit dieses Vorgehens zu überzeugen. Man sei trotz des Lockdowns ohne jegliche Rückstände aus der Zeit herausgekommen – nur der Sitzungsdienst fiel aus und wurde weitgehend durch schriftliche Verfahren ersetzt. Auch im nichtrichterlichen Dienst konnte weitgehend auf Home-Office umgestiegen werden und diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben durchaus daran Gefallen gefunden. **2**

So stellt sich auch immer wieder die bereits in den vorigen Ausgaben unserer e-Broschüre aufgeworfene Frage nach **gerichtlichen Verhandlungen mittels Video-Konferenz**, die nach § 128a ZPO grundsätzlich erlaubt sind. Leider sind bisher noch nicht allzu viele Gerichte in Deutschland mit der dafür notwendigen Technik ausgerüstet. Eine Liste mit der Übersicht der ausgestatteten Gerichte findet man im Internet unter **3**

https://justiz.de/verzeichnis/zwi_videokonferenz/videokonferenzenanlagen.pdf

nach Bundesländern sortiert und mit den Daten der entsprechenden Ansprechpartner.

Die Videotechnik wird in der Gerichtspraxis inzwischen aber vermehrt eingesetzt. So meldete auch das Oberverwaltungsgericht Münster eine erste mündliche Verhandlung per Videokonferenz. In einem Berufungsverfahren im Streit um den Bau eines Lebensmitteldiscounters in Köln wurden die Klägerin und die Vertreter der Stadt am Montag zugeschaltet. Das OVG verwies in seiner Presserklärung darauf, dass für die Nutzung bei den Beteiligten keine komplexe Technik, sondern nur ein Computer mit Internetanschluss, Webcam und Mikrofon erforderlich ist. Durch die Übertragung von Bild und Ton in den Sitzungssaal bleibe die Öffentlichkeit der Sitzung wie bei einer gewöhnlichen mündlichen Verhandlung gewahrt. **4**

https://www.justiz.nrw.de/WebPortal_Relaunch/JM/Presse/dpa_ticker/DPA_04082/index.php

Einen umfangreichen Beitrag zur Durchführung der mündlichen Verhandlung im Wege der Videokonferenz gem. § 128a ZPO als Alternative zur Präsenzverhandlung im Zivilprozess aus Sicht der Praxis haben die Autoren *Mantz/ Spoenle* – beides aktive Richter – in der Ausgabe 11/2020 der Monatsschrift für Deutsches Recht – MDR 2020, 637–644 veröffentlicht. Neben einer Darstellung der rechtlichen Hintergründe einschließlich der Vor- und Nachteile geben die Autoren Hinweise zur Technik und berichten über eigene Erfahrungen aus ihrer Praxis. Dieser Beitrag ist inzwischen auf der Internetseite von juris unter **5**

https://www.juris.de/jportal/nav/juris_2015/aktuelles/magazin/corona-videokonferenz.jsp

verfügbar.

Nur zur Erinnerung!

6

Mit der **Nutzung des beA im anwaltlichen Homeoffice** hat sich der Beitrag von Ilona Cosack in unserer Ausgabe 2/2020 intensiv befasst.

Anknüpfend an diesen Ansatz, Veränderungen zu wagen, ist das Hauptthema dieser Ausgabe der sehr gut lesbare Beitrag von Sina Dörr mit dem Titel „**Legal Tech und Mensch 4.0**“ und dem Untertitel „**Frieda und die Justiz im digitalen Zeitalter**“, den wir allen Lesern zur Lektüre empfehlen. Es bleibt zu hoffen, dass man den Schlusssatz „*Es kann losgehen, wir sind jetzt soweit*“ in der Justizwirklichkeit möglich bald und möglichst oft zu hören bekommen wird.

7

In diesem Zusammenhang fallen mir einige Sätze ein, die bekannten Persönlichkeiten zugeschrieben werden,

8

und zwar einerseits

„Erfolge entstehen nur da, wo Visionen zu Taten werden“

(Gottfried Daimler)

und auf der anderen Seite

„Ich setze auf das Pferd. Das Automobil ist eine vorübergehende Erscheinung“

(Kaiser Wilhelm II)

Wir sollten uns den Satz von *Gottfried Daimler* zum Vorbild nehmen, der am Beginn des Zeitalters der Motorisierung gesprochen worden ist. Der aus der gleichen Epoche stammende Ausspruch von *Kaiser Wilhelm II* veranschaulicht dagegen eine weitere Spruchweisheit, die für jede Epoche Gültigkeit beanspruchen kann:

9

Wer nicht mit der Zeit geht, geht mit der Zeit!

Wir leben also in einer Zeit voller Veränderungen – und das betrifft auch mal wieder das **beA**. In Ausgabe 3/2020 Rn 26 hatten wir über die Betriebsübernahme des beA-Anwendersupports durch die Wesroc GbR berichtet. Hier steht nun ab dem 3.9.2020 eine **neue Version der beA-Client-Security** zur Verfügung. *Ilona Cosack* informiert über die Details und außerdem über aktuelle **Rechtsprechung zum beA**.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme und nutzbringende Lektüre unserer e-Broschüre.

Dr. Wolfram Viefhues, Herausgeber

B. Legal Tech und Mensch 4.0 / Frieda und die Justiz im digitalen Zeitalter

Verfasserin: Sina Dörr

Richterin am Landgericht, Referentin Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Köln/Berlin

Ein Gerichtsgebäude im Sommer 2020: Wir sehen eine Frau auf dem Gerichtsflur, die auf den Aufruf ihrer Sache wartet: Frieda, 62 Jahre alt. Auf dem Boden glänzt Linoleum, an den Wänden finden sich Holzbänke. Frieda nutzt die Wartezeit. Sie liest die aktuellen Nachrichten auf ihrem Smartphone und bucht sich online ein Bahnticket für die Rückfahrt.

10

Auf dem Gerichtsflur ist es still, außer Frieda läuft nur ein Wachtmeister mit Aktenwagen über die Gänge. Die Ruhe ist trügerisch. Denn was wir nicht sehen, ist, dass Frieda sich eigentlich im Schleudergang befindet. Gemeinsam mit dem Rest der Welt. Auch wenn es auf dem Gerichtsflur noch ziemlich analog zugeht: Die Welt um ihn herum dreht sich immer schneller in einer exponentiellen technologischen Beschleunigungsphase. Digitalisierung. Frieda fragt sich oft, ob der digitale „Hype“ nicht etwas übertrieben ist. Sicher: Alle haben Smartphones¹ und es gibt nicht mehr viele Dinge, die sich nicht online abwickeln lassen. Aber ist der stetige Ruf nach Digitalisierung vielleicht doch nur ein überbewerteter Trend? 11

Friedas Nachbar hatte kürzlich ebenfalls einen Rechtsstreit. Es ging um eine Flugverspätung, die Fluggesellschaft wollte nicht zahlen. Statt zum Gericht zu gehen, hat er Frieda gegenüber nur abgewinkt. Zu kompliziert sei es ihm, dass er da Briefe (!) hin- und herschreiben müsse. *„Und am Ende noch zu einer Gerichtsverhandlung irgendwohin fahren! Viel zu viel Aufwand“*, meinte er. *„Lohnt sich doch nicht! So etwas muss man doch online erledigen können und nicht zu Fuß. Wer hat denn heute noch so viel Zeit?“* Stattdessen verzichtete er auf ein ganzes Drittel seiner Forderung, damit sich ein Privatunternehmen, das er online beauftragen konnte, um die Rechtsdurchsetzung kümmert. Das hat Frieda nachdenklich gestimmt. Sie arbeitet selbst für die Justiz und leitet ein Gericht. *„So sollte es eigentlich nicht sein. Dafür sind doch die Gerichte da“*, hat sie damals gedacht. Aber sie musste zugeben: *„Wenn man all den Aufwand zusammenrechnet, hat ihr Nachbar nicht unrecht: Es lohnt sich oft nicht.“* 12

Frieda hat dieses Gespräch keine Ruhe gelassen. Sie hat angefangen sich zu fragen, ob mehr hinter dem digitalen „Hype“ steckt, als sie bislang dachte.

Friedas Unruhe spüren wir vielleicht alle unterschwellig. Sie ist nicht unberechtigt: Die Zukunftsforschung geht davon aus, dass wir in den nächsten 5–20 Jahren eine technologische Entwicklung sehen werden, die alles bisher Erlebte in den Schatten stellt.² In der uns bekannten analogen Welt ist eine zusätzliche digitale Wirklichkeit entstanden. Menschen, Dinge und Prozessketten können ununterbrochen digital miteinander kommunizieren. Bilder, Informationen, Nachrichten und Waren werden rund um den Globus mit jedermann ausgetauscht. Eine unbegrenzte Informationsflut erzeugt eine bis dato nicht gesehene Wirkungspotenz.³ Der „arabische Frühling“, „MeToo“ oder „Fridays for Future“ wären ohne digitale Vernetzung undenkbar gewesen. Der Skandal um Cambridge Analytica⁴ allerdings auch nicht. Datenmissbrauch und digitale Manipulationen zeigen, wie fragil und verletzlich eine vernetzte Gesellschaft ist. 13

Das ist längst nicht alles: Die Verschmelzung von Mensch und Technologie ist absehbar keine Science-Fiction mehr. Wir stehen am Anfang einer Revolution der künstlichen Intelligenz und der Biotechnik: Hightech-Blutkörperchen, Organe aus dem 3-D-Drucker, die gezielte Steuerung menschlicher Biochemie oder Nano-Roboter, die im Körper zirkulieren, sind nur einige wenige Beispiele dessen, was bereits möglich gemacht wird.

Und auch Frieda ist zu dem Schluss gekommen, dass unsere Lebenswelt bei genauerer Betrachtung nicht nur digital vernetzt, sondern im Umbruch ist. *„Man kommt überhaupt nicht mehr hinterher“*, denkt sie oft. Digitaler Wandel ist also viel mehr als Facebook oder Online-Banking. Was wir erleben, ist ein tiefgreifender Veränderungsprozess unserer Lebenswirklichkeiten, der so umfassend ist, dass wir ihn treffen- 14

1 Rund 97,1 % der 14- bis 19-jährigen Personen in Deutschland nutzen im Jahr 2019 ein Smartphone. In der Altersgruppe der 20- bis 29-Jährigen sind es 97,2 %, bei den 30- bis 39-Jährigen 95,7 %, 40–49: 92,2 %, 50–59: 86,8 %, 60–69: 73 %. Über 70-Jährige: 43,9 %. Durchschnitt 81 % (de.statista.com).

2 Dazu *Yuval Noah Harari* bspw. hier: <https://www.youtube.com/watch?v=FSloTpkHYI> oder *Ray Kurzweil* hier: https://www.ted.com/talks/ray_kurzweil_the_accelerating_power_of_technology?language=de

3 Auch als „neue bürgerliche Emanzipation“ bezeichnet: Mattausch in Zeit (<https://www.zeit.de/digital/2011-04/leserartikel-social-media-revolutionen>).

4 Cambridge Analytica (https://de.wikipedia.org/wiki/Cambridge_Analytica).

der als **digitale Revolution** bezeichnen. Die Gesellschaft und bestehende Strukturen werden neu definiert und grundlegend umgebaut.⁵ Dieser Beschleunigungsprozess entfaltet extreme Zentrifugalkräfte. Die steigende Komplexität sorgt für einen messbaren kollektiven Anstieg von Stress, Unsicherheits- und Überforderungsgefühlen.⁶ Organisationen und Menschen sind buchstäblich in einen Schleudergang versetzt worden.

Frieda sieht sich um auf dem langen Gerichtsflur und betrachtet die Türen, die nicht nur zu Sitzungssälen, sondern auch zu Büros der Justizbediensteten führen und denkt: *„Dieser Schleudergang betrifft genauso die Justiz als Organisation und die Menschen, mit denen wir es zu tun haben. Als rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger und auch als Mitarbeitende des Justizbetriebs in all ihren unterschiedlichen Funktionen.“*

15

I. Zugang zum Recht 4.0

Frieda ist heute selbst als „Kundin“ und rechtsuchende Bürgerin im Gericht. Ihr Anliegen vor Gericht zu bringen, zu „ihrem Recht zu kommen“ und einen Konflikt beizulegen, darauf kommt es für sie an. Mit dem Smartphone in ihrer Hand kann sie sich mit der ganzen Welt verbinden. *„Aber nicht mit der Justiz“*, denkt sie. Sie schaut auf die geschlossene Tür zum Sitzungssaal, der, wie ihr Nachbar sagt, „nur zu Fuß“ und nicht digital erreichbar ist.

16

„Sieht so der Zugang zum Recht für Bürgerinnen und Bürger im Zeitalter der Digitalisierung aus?“

Wie und wo tritt die Justiz im 21. Jahrhundert nach außen in Erscheinung? Wo trifft man sie in den öffentlichen digitalen Räumen an? Frieda hat mitbekommen, dass einige Gerichte mittlerweile twittern. Das ist ein Anfang, aber wichtiger ist doch, welche Verfahren und Instrumente die Justiz zur Konfliktlösung für Bürgerinnen und Bürger bereithält. Frieda denkt daran, was ihr Nachbar gesagt hat: *„Lohnt sich doch nicht. Gerichtsverfahren sind viel zu umständlich, dauern zu lange und wer weiß, was mich das am Ende kostet.“* Mit dieser Einschätzung ist er nicht alleine. Bürgerinnen und Bürger beschreiten in Deutschland bei Streitwerten bis zu 1.950 EUR meist nicht den Rechtsweg.⁷ Anbieter privater Rechtsdienstleistungen erleben einen Boom. Die zunehmende Kritik⁸ der fehlenden zeitgemäßen Anpassung der gerichtlichen Verfahren ist auch an Frieda nicht vorbeigegangen. Ihr Nachbar hat sie gerne damit aufgezogen. *„Die Welt arbeitet digital und die Gerichte geben noch Rauchzeichen!“*. *„Solange es funktioniert, ist es doch gut“*, hat Frieda früher schmunzelnd erwidert. Aber jetzt kommen ihr Zweifel, ob das noch stimmt. Effektiver Rechtsschutz erfordert doch eine „lückenlose“ und „tatsächlich wirksame“ gerichtliche Kontrolle.⁹ Frieda wird quälend bewusst, wie oft sie und ihre Kollegen in der Rechtsprechung nicht genügend Zeit haben, um sich manchen Fällen vertieft zu widmen. Und jetzt auf dem Flur vor dem Sitzungssaal wird ihr klar:

Es gibt faktische Unzulänglichkeiten in der effektiven Rechtsdurchsetzung des analogen Justizsystems.¹⁰

5 Dazu mit weiteren Fundstellen BITKOM-Leitfaden: Kognitive Maschinen (<https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Kognitive-Maschinen-Meilenstein-in-der-Wissensarbeit.html>).

6 Vgl. dazu Auswertungen Anstieg des Stresslevels <https://de.statista.com/themen/236/stress/>

7 „Rationales Desinteresse“: Roland-Rechtsreport 2014; u.a. *Vofß*, *RabelsZ* 84, 62 ff.

8 Beispielhaft: *Vofß*, a.a.O.; *Hartung*, eJustice (Deutscher AnwaltsSpiegel) 1/2020, 6 ff.; *Greger*, NJW 2019, 3429 ff.; *Odrig*, ZKM 1/2019, 28 ff.; *Odrig*, COVuR 2020, 300.

9 *Enders* in Epping/Hillgruber, BeckOK/GG, Art. 19 Rn 74 m.w.N.

10 Vgl. *Vofß* a.a.O.

II. Arbeit 4.0

Frieda hat schon zuvor gemerkt, dass der Digitale Wandel auch gerichtsintern Auswirkungen auf die organisatorischen Rahmenbedingungen hat. Jetzt denkt sie neu darüber nach. 17

- Wie, von wo aus und mit welchen Arbeitsmitteln wird man künftig innerhalb der Justiz arbeiten? In welchen Arbeitsstrukturen?
- Wo und in welchem Umfang werden digitale Technologien unter dem Stichwort „Legal Tech“ Arbeitsabläufe unterstützen?
- Was sind geeignete Arbeitszeitmodelle und wie müssen wir unsere Gerichtsgebäude künftig planen?
- Was macht die digitale Arbeit mit dem sozialen Miteinander innerhalb der Gerichte?

Diese und weitere Fragen werden unter „**Arbeit 4.0**“¹¹ gefasst.

III. Justiz 4.0?

Wir sehen: Die Digitalisierung stellt die Justiz vor grundlegende Herausforderungen. Frieda denkt darüber nach, was die gegenwärtigen Antworten auf all diese Fragen sind: *„Der elektronische Rechtsverkehr und die elektronischen Akten können vielleicht Bausteine von Lösungen sein, eine ausreichende Antwort sind sie nicht.“* 18

Man kann ihr kaum widersprechen: Echte Neugestaltung unter Nutzung digitaler Werkzeuge lässt sich noch nicht finden. Stattdessen werden bestehende analoge Strukturen digital kopiert. Das sind notwendige, wichtige Schritte und zugleich ist diese Vorgehensweise nicht neu. Der Mensch hält gerne an Vertrautem fest. Auch Frieda weiß, dass die ersten Automobile zunächst weiterhin als Kutschen gebaut wurden. Im Ergebnis greift das aber damals wie heute zu kurz, weil so versäumt wird, neue Potentiale zu erkennen und auszuschöpfen.¹²

IV. Digitale Werkzeuge sinnvoll einsetzen – Potentiale von Legal Tech

Frieda fragt sich, welche denkbaren Wege in der Justiz bei der Suche nach neuen Antworten gegangen werden könnten. Näherungsversuche in Sachen Digitale Agenda lassen sich mittlerweile finden. Einer davon ist in den letzten Jahren beim Oberlandesgericht Köln unternommen worden. Dort hat man sich in fortgesetzten Workshops mit der Frage befasst, wie der Digitale Wandel die Justizorganisation betrifft. Ein Ergebnis der dortigen Überlegungen war die Prüfung des Einsatzes neuer digitaler Werkzeuge. Solche „Legal Tech-Tools“¹³ können sowohl den Prozess zur Entwicklung einer digitalen Agenda als auch die Umsetzung einzelner Digitalisierungsprozesse unterstützen. Je nach Einsatzbereich und konkreter Ausgestaltung¹⁴ lassen sich Arbeitsabläufe automatisieren und mit digitalen Werkzeugen selbstständig abbilden. Intelligente Automation kann verschiedene Funktionen erfüllen. Gerichtsintern kann sie bei standardisierten und wiederkehrenden Verfahrensschritten unterstützen und dadurch für Entlastung von gleichförmigen Prüfungen und Tätigkeiten sorgen. 19

11 „4.0“ hat sich für das digitale Zeitalter als Kennziffer eingebürgert, basierend auf den vorangehenden drei industriellen Revolutionen: Dampfmaschine (um 1800), Elektrizität (um 1900), Computerzeitalter (seit ca. 1970), Digitales Zeitalter (seit ca. den 2000er Jahren).

12 Statt vieler: Greger, NJW 2019, 3429.

13 „Legal Tech“ ist ein Oberbegriff für den Einsatz digitaler Technologien bei juristischen Arbeitsprozessen; bewährt hat sich die Aufteilung in die Begriffe „Legal Tech 1.0, 2.0 und 3.0“ von Goodenough; http://www.huffingtonpost.com/oliver-r-goodenough/legal-technology-30_b_6603658.html.

14 Automation durch Legal Tech 2.0: Software, mit deren Hilfe juristische Arbeits- und Kommunikationsschritte (teilweise) selbstständig und ohne Tätigkeit eines Menschen erledigt werden können.

Darüber denkt Frieda nach. Sie weiß, dass auch heute bereits unterstützende Software-Anwendungen¹⁵ 20
beispielsweise zur Erstellung und Ausführung gerichtlicher Verfügungen genutzt werden.

Durch den Einsatz der nächsten Generation digitaler Werkzeuge kann die Komplexität der Automations- 21
prozesse noch deutlich erweitert werden. Wo heute bei einer Terminverfügung nur die vorgesehenen
Schriftstücke und Abschriften automatisch erstellt werden, könnte morgen mithilfe von Legal Tech-
Tools der Geschäftsgang einer Terminierung automatisiert ablaufen: Eine Online-Terminbuchung führt
zur Erstellung einer ganzen Ladungsverfügung, die einschließlich Versendung und Koordination von
Rückantworten vollautomatisch abgewickelt wird. Denkbar wäre eine Rückkopplung mit freigegebenen
Zeitfenstern der Anwaltschaft, so dass die Terminfindung für beide Seiten deutlich vereinfacht werden
könnte. Ein höherer Automatisierungsgrad kann in allen Dienstzweigen Kapazitäten freisetzen, die
dann für Aufgaben zur Verfügung stehen, die kognitiv komplexes Denken und Kreativität erfordern
oder für die der Mensch-zu-Mensch-Kontakt wichtig ist.

Frieda findet, dass dies eine Überlegung wert sein dürfte angesichts des Nachwuchsmangels und der rund 22
300.000 unbesetzten Stellen im öffentlichen Dienst.¹⁶ „Bei der hohen Arbeitsbelastung der Gerichte
kommt der damit verbundene positive Effekt auf die Effizienz und Qualität der Entscheidungen den Recht-
suchenden zugute“, denkt sie sich.

Hält man sich zudem Phasen der Einarbeitung, Vertretungsfälle oder sonstige Geschäftsabläufe vor Au-
gen, in denen aus verschiedenen Gründen keine Routinen entwickelt werden können,¹⁷ kann die automati-
sierte Abwicklung auch zum Wissenstransfer genutzt werden. Ein digitales Werkzeug, das erforderliche
Prüfschritte inhaltlich abbildet, sorgt dafür, dass Fachwissen jederzeit abrufbar transparent im System
hinterlegt ist.

„Das könnte auch eine mögliche Antwort auf den Abfluss von Expertenwissen sein, der mit der Pensio-
nierungswelle der Babyboomer einherzugehen droht“, überlegt Frieda. „Was muss ich tun, damit ich Le-
gal Tech einsetzen kann?“

V. Hackathons in der Justiz

Ein denkbarer Weg zur Identifikation von Verfahrens- und Geschäftsabläufen, die sich für eine Auto- 23
mation eignen, ist die Durchführung eines „Justiz-Hackathons“. Dabei kann man die Richterinnen
und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ge-
schäftsstellen der Gerichte mit ihren Ideen und Erfahrungen einbinden und mitscheiden lassen. Im Be-
zirk des Oberlandesgerichts Köln wurden die Praktikerinnen und Praktiker in einem ersten Schritt zu-
nächst zum Hintergrund und den Möglichkeiten eines Legal Tech-Tools für intelligente Automation¹⁸
informiert. In einem anschließenden zweiten Schritt konnten sie dann in einem eintägigen „Hackathon“
gemeinsam Prototypen zur (Teil-) Automation verschiedener Geschäftsvorgänge bauen. Mit motivieren-
den Ergebnissen: Ob für Auslandsversäumnisurteile in Fluggastrechtesachen, als Nachlass-Informati-
onssystem oder zur Unterstützung der Rechtsantragstellen: Zu all diesen Aufgaben wurden Automations-
Module entwickelt. Außerdem zur Automation in Vollstreckungssachen, bei Akteneinsichtsgesuchen, zu
internen Reisekostenanträgen und bei Vergütungsanträgen von Berufsbetreuern.

Der spannende Nebeneffekt eines solchen Hackathons: Die Suche nach geeigneten Verfahrensabläufen 24
und die visuelle Abbildung von Prüfungsschritten eröffnet ganz nebenbei eine neue Perspektive auf be-

15 „Legal Tech 1.0“: „einfachere“ Informationstechnik

16 <https://www.tagesschau.de/inland/oeffentlicher-dienst-mitarbeiter-101.html>.

17 Bspw. seltene Geschäfte oder bei wechselnden Eil- und Bereitschaftsdiensten.

18 Bryter.

stehende Strukturen. Über das Ziel eines nachhaltigen Ressourceneinsatzes durch Automation hinaus, betrachtet die Justiz auf diese Weise ihr eigenes System aus der Vogelperspektive. So lassen sich neue Einsichten für die Entwicklung einer Digitalen Agenda gewinnen.

Frieda kommt zu dem Schluss, dass Legal Tech, je nachdem wie man es einsetzt, wohl doch nicht zwingend einem digitalen Hype geschuldet und mehr als reiner Selbstzweck sein kann. Sie erkennt, welches Potential im Einsatz digitaler Werkzeuge steckt:

Legal Tech-Tools können uns Arbeit abnehmen und Ressourcen freisetzen, die für wichtigere Aufgaben benötigt werden. Sie sind außerdem ein Instrument zur Eröffnung einer neuen Perspektive für die notwendige Überprüfung unserer Systeme, wenn es um Fragestellungen des Digitalen Wandels geht.

VI. Mensch 4.0!

Was Frieda ahnt, ist eine echte Chance: Die systematische Auseinandersetzung und Entwicklung einer grundlegenden digitalen Agenda könnte den Menschen 4.0¹⁹ in den Mittelpunkt der Neugestaltung digitaler Prozesse stellen. Nicht die Institutionen. Nicht die analogen Verfahren. Sondern die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger mit ihren Bedürfnissen, in deren Dienst die Justiz steht.

Eine Antwort hat Frieda jetzt schon gefunden:

Bürgernähe im digitalen Zeitalter bedeutet auch digitale Präsenz der Gerichte und der Justiz. Wie das funktionieren kann, machen sowohl private Anbieter²⁰ als auch die Justiz anderer Staaten²¹ schon vor. Und auch hier werden die Zeichen der Zeit vermehrt gelesen,²² das zeigt ein jüngster Vorstoß der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte zur Modernisierung des Zivilprozesses.²³ Friedas Beschluss, hier selbst aktiv zu werden und in ihrem Gericht entsprechende Projekte ins Leben zu rufen, steht fest, als sich die Tür zum Sitzungssaal öffnet. Eine Richterin tritt auf den Flur.

„Frau Themis? – Es kann losgehen, wir sind jetzt soweit.“ – „Wunderbar“, denkt Frieda. „Ich auch.“

Hinweis:

Sina Dörr ist Richterin am Landgericht und hat für das Oberlandesgericht Köln Projekte zu den Auswirkungen des Digitalen Wandels auf die Justiz, zu Legal Tech, zur elektronischen Akte und zum elektronischen Rechtsverkehr geleitet. Sie ist gegenwärtig als Referentin u.a. der Projektgruppe „Legal Tech und Zugang zum Recht“ für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz tätig. Der Beitrag spiegelt alleine die persönliche Einschätzung der Autorin wider.

19 Mensch 1.0: kognitive Revolution (vor ca. 70.000 Jahren); Mensch 2.0: landwirtschaftliche Revolution (vor ca. 12.000 Jahren), Mensch 3.0: wissenschaftliche Revolution (vor ca. 500 Jahren) und Mensch 4.0: digitale Revolution

20 Wie www.flightright.de oder www.wenigermiete.de.

21 Vgl. Kanadas gerichtliche Online-Plattform zur Konfliktlösung „Civil Resolution Tribunal“ <https://civilresolutionbc.ca/>, Voß a.a.O.

22 Vgl. Greger, Hartung, Voß jeweils a.a.O.

23 https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/thesenpapier_der_arbeitsgruppe.pdf.

C. Neuigkeiten zum beA

Verfasserin: Ilona Cosack

Fachbuchautorin und Inhaberin der ABC AnwaltsBeratung Cosack, Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare

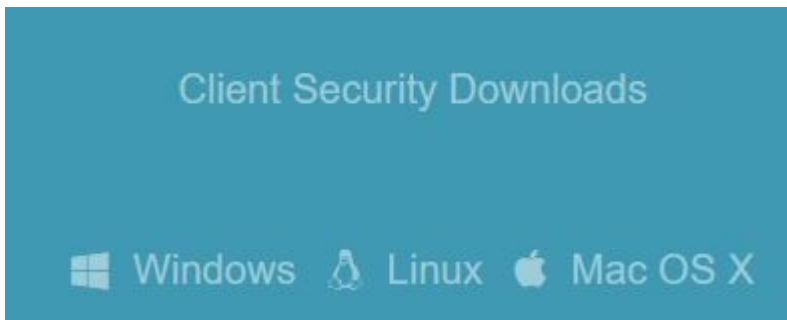
I. Neue beA Client Security bis 14.10.2020 laden

Im Zusammenhang mit der Betriebsübernahme des beA-Anwendersupports durch die Wesroc GbR (vgl. Ausgabe 3/2020, Rn 26) wird seit dem 3.9.2020 eine neue Version der beA-Client-Security bereitgestellt. **27**

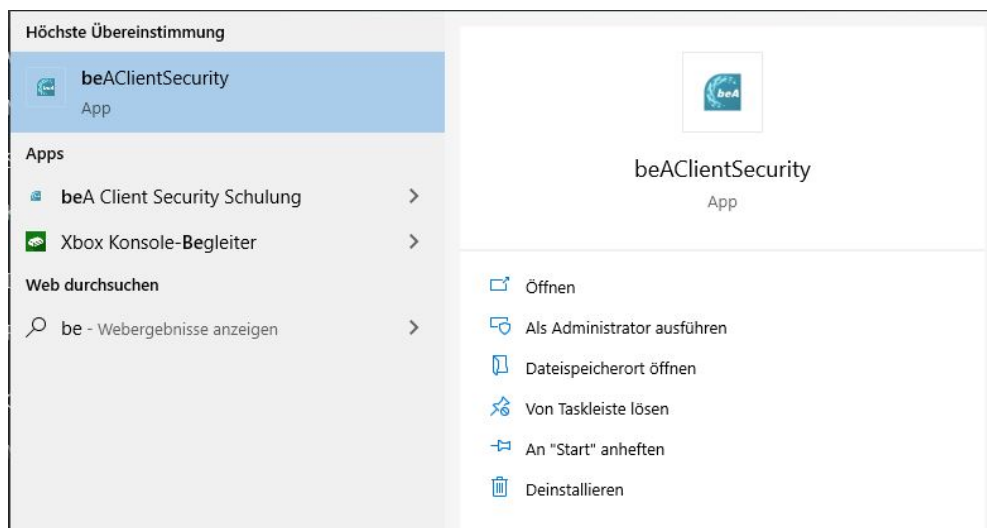
Dazu teilt die Wesroc GbR mit: **28**

„Damit geht für Sie und uns der Umstieg auf eine neue Technologie einher. Diese wird ermöglichen, flexibler bezüglich der Auslieferung neuer Versionen der beA-Client-Security und damit der technischen Weiterentwicklung zu werden. Beispielsweise wird der Austausch der integrierten JAVA-Version umgesetzt. Außerdem erreichen wir mit dem Update eine Vereinfachung der Installation und Deinstallation der Software auf MAC- und Linux-Systemen.“

Bis zum 14.10.2020 sollte die neue beA Client Security auf der beA-Seite <https://www.bea-brak.de> geladen werden, da ab dem 15.10.2020 die Anmeldung nur noch mit der neuen Client Security möglich ist: **29**



Dazu ist es erforderlich, vorher die alte Version zu deinstallieren:



Die Neuinstallation soll mit Administratorrechten erfolgen.

II. Kurze Frist für Anwaltssoftwarehersteller

Sehr kurzfristig wurden die Hersteller von Anwaltssoftware am 27.8.2020 von der Meldung der BRAK überrascht, dass in der Nacht vom 5. auf den 6.9.2020 Änderungen vorgenommen werden, die eine neue Softwareversion erforderlich machen. Hintergrund ist der Ablauf des Root Zertifikats am 6.9.2020. Es ist zwingend eine neue Version erforderlich, sonst funktioniert die beA-Schnittstelle nicht mehr. 30

Zudem sei daran erinnert, dass nach wie vor das rechtssichere Exportieren nur aus der beA-Webanwendung möglich ist und eine Überprüfung, ob Nachrichten und Empfangsbekanntnisse tatsächlich versendet wurden, immer erfolgen sollte (vgl. Ausgabe 1/2020 Rn 18 ff.). Aktuell habe ich anlässlich einer beA-Schulung in einer Kanzlei festgestellt, dass die über die Anwaltssoftware versendeten Empfangsbekanntnisse mit einer „Fehlerhaft“-Meldung im Postausgang des beA hingen und gleichwohl keine Fehlermeldung in der Anwaltssoftware angezeigt wurde. 31

III. beA für den Antrag auf Überbrückungshilfe nutzen

Rechtsanwälte können sich über das beA registrieren, um den Antrag auf Überbrückungshilfe für Mandanten stellen. Die Antragstellung ist noch bis zum 30.9.2020 möglich. Auf der Website der Corona Soforthilfe des Bundes²⁴ wird mittels eines Videos das Antragsprocedere beschrieben. Als Browser soll der Mozilla Firefox verwendet werden. Es werden möglicherweise Administratorrechte auf dem Computer benötigt. Zusätzlich muss ein Kryptografie-Modul installiert werden. 32

Eine zusätzliche Möglichkeit, um das beA einzusetzen und gleichberechtigt neben Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern für Mandanten tätig zu werden. 33

²⁴ <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/rechtsanwaelte-bea-ueberbrueckungshilfe.html>.

IV. Rechtsprechung zum beA

Verschiedene Gerichte mussten sich erneut mit der Einreichung von Schriftsätzen über das beA befassen. **34**

1. Einreichung einer Berufungsschrift über das beA ohne (einfache) Signatur

Das **Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg**²⁵ stellte fest, dass eine Berufungsschrift, die über beA übermittelt wird, zusätzlich von der verantwortenden Person (einfach) signiert werden muss, um den Anforderungen des § 130a Abs. 3 Abt. 2 ZPO zu genügen. An einer solchen Signatur fehlte es im vorliegenden Fall, weil am Ende der Berufungsschrift nicht der Name des verantwortenden Rechtsanwalts, sondern nur das Wort „Rechtsanwalt“ wiedergegeben war. **35**

Praxistipp:

Wenn der Rechtsanwalt selbst einreicht, ist die einfache Signatur = Namenszug zwingend erforderlich.

Beispiel: Fritz Mustermann, Rechtsanwalt

Zwar ist der Vorname nicht zwingend erforderlich, zur Klarstellung und Vollständigkeit sind Sie damit jedoch immer „auf der sicheren Seite“. Um jegliche Probleme zu vermeiden, empfiehlt sich zusätzlich die Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur (qeS), dann kann auch der Mitarbeiter das Dokument einreichen.

2. Formatfehler bei elektronischem Dokument

Das **Bundesarbeitsgericht**²⁶ stellte fest, dass Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung nicht formgerecht eingegangen waren, da diese mangels Durchsuchbarkeit für die Bearbeitung des Gerichts ungeeignet waren. **36**

Obwohl die Prozessbevollmächtigten durch den Senat auf den Formmangel und die geltenden technischen Rahmenbedingungen hingewiesen wurden, hatten diese die Beschwerdeschrift nicht nachgereicht und zudem die Beschwerdebegründung erneut nicht durchsuchbar eingereicht.

Im Übrigen fehlte es an einer Glaubhaftmachung.

Das **Arbeitsgericht Lübeck**²⁷ hat entschieden, dass Mängel bei der Übersendung eines Schriftsatzes per elektronischem Rechtsverkehr geheilt werden können, wenn die einreichende Partei unverzüglich nach Hinweis des Gerichts die Klage ordnungsgemäß per elektronischem Rechtsverkehr einreicht. Im vorliegenden Fall war dem Gericht erst 8 Monate später, kurz vor dem Kammertermin, aufgefallen, dass der Schriftsatz nicht eingebettete Schriften enthielt und daher für die Bearbeitung des Gerichts ungeeignet war. Die Unverzüglichkeit beziehe sich hier allein auf die einreichende Partei. Es komme nicht darauf an, ob das Gericht seinerseits unverzüglich seiner Mitteilungspflicht nachgekommen sei. Die taggleiche Korrektur seitens der einreichenden Partei erfülle in jedem Fall die Voraussetzung der Unverzüglichkeit. Für die Glaubhaftmachung sei ein separates ordnungsgemäß eingereichtes Dokument (PDF-Datei, durchsuchbar, mit eingebetteten Schriften) sowie eine anwaltliche Versicherung in Bezug auf die Identität ausreichend. **37**

25 LArbG Baden-Württemberg, Beschl. v. 12.3.2020 – 17 Sa 12/19.

26 BAG, Beschl. v. 12.3.2020 – 6 AZM 1/20.

27 ArbG Lübeck, 9.6.2020 – 3 Ca 2203/19.

Praxistipp:



38

Reichen Sie Schriftsätze und Anlagen immer als durchsuchbare Datei im Format PDF/A ein. Mit dem Format PDF/A ist gewährleistet, dass eingebettete Schriftarten auf dem Rechner des Gerichts angezeigt werden können. Ob ein Dokument durchsuchbar ist, erkennen Sie mit der Tastenkombination STRG + F: Geben Sie im Suchfeld ein Wort ein. Mit „Weiter“ springt der Cursor an die passende Stelle, sofern das Dokument durchsuchbar ist. Wenn Dokumente eingescannt werden, ist das PDF ebenfalls als PDF/A abzuspeichern. Sinnvollerweise ist der Scanner so einzustellen, dass diese Funktion automatisch aktiviert ist.

Beispiel anhand des Fujitsu ScanSnap:

39

Geben Sie die gewünschten Dateioptionen an.

Dateiformat:  PDF (*.pdf) 

JPEG steht nur zur Verfügung, wenn [Farbe] oder [Grau] unter [Farbmodus] ausgewählt wurde.



Texterkennung wählen

Markierten Text als Schlüsselwort der PDF-Datei hinzufügen

Zielmarkierung: Erste markierte Sektion Alle markierten Sektionen

In durchsuchbare PDF konvertieren

Texterkennungsoptionen

Sprache:  Deutsch 

Zielseiten: Erste Seite Alle Seiten

3. Fristenkontrolle: Sinnvoll vergebene Dateinamen

Der **Bundesgerichtshof**²⁸ stellte fest, dass bei fristgebundenen Schriftsätzen per beA die Ausgangskontrolle die Prüfung erfordert, dass nicht irgendein Schriftsatz mit dem passenden Aktenzeichen an das Gericht erfolgt ist, sondern dass anhand des zuvor sinnvoll vergebenen Dateinamens auch zu prüfen ist, welcher Art der Schriftsatz war.

40

Der Kläger hatte vorgetragen, dass der Schriftsatz am 19.11.2018 über das beA habe versandt werden sollen. Es sei jedoch nicht gelungen, ihn zu signieren. Der Prozessbevollmächtigte habe deshalb die Rechtsfachwirtin E. angewiesen, den Schriftsatz per Postversand und vorab per Telefax zu versenden und entsprechend auszufertigen. Der Schriftsatz sei dem Prozessbevollmächtigten in einer Unterschriftenmappe mit dem Vermerk „vorab per Telefax“ vorgelegt und von ihm unterschrieben worden. Frau E. habe dann vergessen, diesen Schriftsatz per Fax und per Post zu versenden, weil es der einzige Postausgang in Papierform an diesem Tag gewesen sei. Sie habe in der Akte und ihrer Fristenliste in Papierform einen „Erledigt“-Vermerk gesetzt.

41

Sie vermute, dass sie einen an diesem Tag in dieser Sache über das beA versendeten Streitwertfestsetzungsantrag mit dem Berufungsbegründungsschriftsatz verwechselt habe. Der Prozessbevollmächtigte habe am 19.11.2018 am Abend kontrolliert, ob die signierten Schriftsätze alle ordnungsgemäß versandt worden seien. Er habe am späten Nachmittag auch Einsicht in die Papierfristenliste von Frau E. genommen, wo die Frist als erledigt markiert gewesen sei. Allein die Anweisung des Rechtsanwaltes an seine Mitarbeiter, dass die im Fristenkalender vermerkten Fristen erst dann zu streichen oder anderweitig als erledigt zu kennzeichnen seien, wenn die fristwahrende Maßnahme tatsächlich durchgeführt worden

28 BGH, Beschl. v. 17.3.2020 – VI ZB 99/19.

sei, genüge den Anforderungen an die Organisation der Ausgangskontrolle von fristgebundenen Schriftsätzen nicht. Erforderlich sei vielmehr, dass zusätzlich am Abend jedes Arbeitstages – gegebenenfalls anhand der Akten – nochmals selbstständig überprüft werde, ob die im Fristenkalender als erledigt gekennzeichneten Schriftsätze auch tatsächlich abgesandt worden seien.

Praxistipp:

Legen Sie Regeln für die Verwendung von Dateinamen fest. Anhand des Dateinamens sollte der Inhalt des Dokuments erkennbar sein. Prüfen Sie direkt im Anschluss an den Versand im beA-Ordner „Gesendet“, in der geöffneten Nachricht, ob der Übermittlungsstatus auf „Erfolgreich“ steht.

42

Empfänger	Übermittlungscod [®]	Meldungstext	OSCI-Nachrichten-ID	Zugegangen	Übermittlungsstatus
Arbeitsgericht Wiesbaden...	0800	Auftrag ausgeführt, Dialog b...	egvp2.hessen.de_15989887...	01.09.2020 21:33	Erfolgreich

Achtung beim Versand über eine Anwaltssoftware!

Es kann vorkommen, dass in der Anwaltssoftware keine Fehlermeldung erfolgt und die Nachricht dennoch im Ordner „Postausgang“ hängengeblieben ist. Kontrollieren Sie daher immer auch in der beA-Webanwendung, ob das Dokument „Erfolgreich“ versendet wurde (vgl. auch Ausgabe 1/2020 Rn 18 ff.).

43

4. Berufungseinlegung per Fax unwirksam

Bekanntlich hat Schleswig-Holstein als erstes Bundesland seit dem 1.1.2020 die aktive Nutzungspflicht in der Arbeitsgerichtsbarkeit eingeführt. Das hat ein in Niedersachsen ansässiger Rechtsanwalt ignoriert und per Telefax Berufung eingelegt. Das **Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein**²⁹ hat die Berufung als unzulässig verworfen. Auch eine Wiedereinsetzung blieb dem Prozessbevollmächtigten verwehrt, da in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung hingewiesen wurde. Das LAG hat die Revisionsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

44

Praxistipp:

Noch ist nicht bekannt, ob und ggf. welche Bundesländer die aktive Nutzungspflicht zum 1.1.2021 vorziehen. Prüfen Sie immer in den Landesverordnungen³⁰ der einzelnen Bundesländer, ob eine elektronische Einreichung Pflicht ist.

45

5. Keine Beordnung im Wege der PKH ohne beA

Das LAG Schleswig-Holstein³¹ hat die Beordnung eines Rechtsanwalts im PKH-Verfahren abgelehnt, nachdem dieser beantragt hatte, die Korrespondenz mit dem Gericht „*ausschließlich in Papierform zu führen, da systembedingt sein beA-Anschluss derzeit aufgrund eines Systemfehlers noch nicht funktionsfähig sei*“.

46

Das Arbeitsgericht hat dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt, die Beordnung des Prozessvertreters aber abgelehnt. Dem Kläger bleibe es unbenommen, einen anderen Prozessbevollmächtigten zu benennen.

29 LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 25.3.2020 – 6 Sa 102/20.

30 <https://bea-abc.de/lexikon/landesverordnung/>.

31 LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 24.6.2020 – 1 Ta 51/20.

V. Fazit

Die Rechtsprechung zeigt, dass es geboten ist, sich mit dem elektronischen Rechtsverkehr und dem beA zu beschäftigen, auch wenn derzeit noch die passive Nutzungspflicht in den Bundesländern überwiegt. 47

Bereits vor knapp einem Jahr hat das LAG Schleswig-Holstein³² festgestellt:

„Ein Rechtsanwalt ist als Inhaber eines besonderen Anwaltspostfachs (beA) nicht nur verpflichtet, die technischen Einrichtungen zum Empfang von Zustellungen und Mitteilungen über das beA lediglich vorzuhalten, vielmehr ist der Rechtsanwalt zugleich verpflichtet, sich die Kenntnisse zur Nutzung dieser technischen Einrichtungen anzueignen, damit er die über beA zugestellten Dokumente auch gemäß § 31a Abs. 6 BRAO zur Kenntnis nehmen kann.“

Die aktive Nutzungspflicht ist seit mittlerweile acht Monaten in der Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein Realität. In weiteren vier Monaten können andere Bundesländer vorziehen. Und spätestens zum 1.1.2022 führt kein Weg mehr an beA vorbei.

D. Weitere Informationen

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

I. Zwischenbericht Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs haben auf ihrer 71. Jahrestagung im Mai 2019 die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ unter Vorsitz des Präsidenten des OLG Nürnberg, *Thomas Dickert* eingesetzt, die jetzt ihren Zwischenbericht vorgelegt hat. Darin werden weitreichende Änderungen vorgeschlagen, um Gerichtsverfahren bürgerfreundlicher und effizienter zu machen und auch auf technische Entwicklungen zu reagieren. 48

Die bisherigen Überlegungen betreffen einen erleichterten elektronischen Zugang der Bürger zur Ziviljustiz durch einen bundesweit einheitlichen elektronischen Bürgerzugang in Form eines Online-Portals, um über diese Plattform Anträge zu stellen und bestimmte Verfahren zu führen. Vorgeschlagen werden auch „virtuelle Rechtsantragstellen“, die per Videokonferenz mit den Bürgern kommunizieren.

Beim bisher ausschließlich personenbezogenen beA wird die Einführung eines Kanzleipostfachs ebenso verlangt wie der Ersatz des elektronischen Empfangsbekanntnisses durch eine automatisierte Eingangsbestätigung mit einer Zustellungsfiktion. Auch wird die Forderung nach der Abschaffung des Telefax als Übermittlungsweg erhoben.

Zusätzlich soll der Rechtsrahmen für einen elektronischen Nachrichtenraum geschaffen werden „für eine schnellere und zeitgemäße Kommunikation zwischen Gericht und von ihm einbezogenen Prozessbeteiligten“, um in erster Linie dem formlosen Austausch elektronischer Nachrichten mit Rechtsanwälten und weiteren Verfahrensbeteiligten zu dienen, etwa für Terminabsprachen und -verlegungen oder den Austausch von Vergleichsvorschlägen.

Vorgeschlagen werden auch zentrale Online-Gerichte mit für die Klägerseite freiwilligen beschleunigten Online-Verfahren für Streitwerte bis 5.000 EUR, also einem formularbasierten Verfahren, das in der Re-

³² LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 19.9.2019 – 5 Ta 94/19.

gel vollständig im Wege elektronischer Kommunikation geführt wird. Eine mündliche Verhandlung soll nur ausnahmsweise und dann als Video- bzw. Telefonkonferenz stattfinden. Auch Beweise sollen im Rahmen einer Videoverhandlung erhoben werden.

Die Forderung nach einer Strukturierung des Parteivortrags und des Verfahrens unter den Bedingungen elektronischer Aktenführung in einem gemeinsamen elektronischen Dokument („Basisdokument“) wird ebenfalls erhoben.

Auch soll die Möglichkeit einer „virtuellen Verhandlung“ per Videokonferenz geschaffen werden, bei der sich auch das Gericht nicht im Sitzungssaal aufhalten muss. Die Verhandlung soll für die Öffentlichkeit zeitgleich in einen vom Gericht bestimmten Raum in Bild und Ton übertragen werden.

Ebenfalls wird für eine Anpassung des Beweisrechts an elektronische Dokumente plädiert, um die Digitalisierung der Justiz voranzutreiben. Im Weg des Urkundenbeweises können in einem elektronischen Urkundenarchiv niedergelegte Urkunden verwertet werden. Zudem kann ein solches Archiv auch als gerichtliches Titelregister für die Zwangsvollstreckung genutzt werden. Automatisierte Entscheidungen und den Einsatz Künstlicher Intelligenz im Zivilprozess soll im Kostenfestsetzungsverfahren erprobt werden.

II. Unionspolitiker fordern härteres Vorgehen gegen Internetkriminalität

Zwei Rechts- und Innenpolitiker der CDU/CSU-Bundestagsfraktion fordern in einem Eckpunktepapier zum Digitalstrafrecht eine entschiedener Bekämpfung der Kriminalität im Internet. Darin wird unter anderem ein neuer Straftatbestand verlangt für das Betreiben von Online-Handelsplattformen etwa zum Angebot verbotener Waffen im Darknet dem nicht ohne Weiteres zugänglichen Teil des Internets. Für Opfer von Cybermobbing brauche es eine zentrale Anlaufstelle und einen eigenen Straftatbestand, um insbesondere Kinder und Jugendliche zu schützen. Auch müsse dafür gesorgt werden, dass der erreichte umfassende Datenschutz von Straftätern nicht als umfassender Täterschutz missbraucht werden kann.

49

Es müsse zudem eine Auskunftspflicht der Post zu Lieferungen von im Darknet bestellten illegalen Waren wie Drogen oder Falschgeld geben – und zwar schon vor der Ein- oder Auslieferung. Benötigt werde auch eine zentrale Anlaufstelle für Opfer von Cybermobbing, um insbesondere Kinder und Jugendliche zu schützen.

III. Koordinierungsstelle für Cybersicherheit in NRW

Das Landeskabinett in Nordrhein-Westfalen hat im August beschlossen, eine „Koordinierungsstelle für Cybersicherheit Nordrhein-Westfalen“ in der neuen Digitalabteilung des Innenministeriums einzurichten. Als zentrale Servicestelle der Landesregierung soll sie in Zukunft dazu beitragen, die Cybersicherheit im Land stetig zu erhöhen.

50

Ziel sei es, sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Unternehmen und kritische Infrastrukturen wie Kraftwerke und Krankenhäuser besser vor dem Risiko von Cyberangriffen zu schützen. In der Koordinierungsstelle sollen relevante Daten und Informationen für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen gebündelt und weitergeleitet werden. Außerdem ist die neue Einrichtung dafür zuständig, den Kontakt zum Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu halten.

IV. Entwurf eines Registermodernisierungsgesetzes

Das Bundesinnenministerium hat jetzt den Entwurf für ein „Gesetz zur Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze“ (Registermodernisierungsgesetz)

51

gesetz – RegMoG) der Öffentlichkeit vorgelegt. Kern des Gesetzes ist es, eine Identifikationsnummer in die für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Verwaltungsregister von Bund und Ländern einzuführen. So sollen zur Förderung des e-Governments die in der öffentlichen Verwaltung geführten Register modernisiert und zusammengeführt werden. Erreichen will man damit, dass Basisdaten natürlicher Personen von einer dafür verantwortlichen Stelle auf Inkonsistenzen geprüft, verlässlich gepflegt, aktualisiert und bereitgestellt werden. Geplant ist, dazu auf die Strukturen der Steuer-Identifikationsnummer aufzusetzen und diese um die für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement notwendigen Elemente zu ergänzen. Bürger müssen dann nicht mehr bei jeder Behörde immer wieder die gleichen Unterlagen mitführen, z.B. Geburtsurkunden oder Heiratsurkunden.

Wie zu erwarten war hat der Entwurf bereits erhebliche Kritik von Seiten Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hervorgerufen.

V. Gesetzentwurf zur Einführung elektronischer Wertpapiere

Das Bundesjustiz- und das Bundesfinanzministerium haben einen gemeinsamen Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren vorgelegt, der einer Modernisierung des deutschen Wertpapierrechts und des dazugehörigen Aufsichtsrechts dienen und einen der zentralen Bausteine der Blockchain-Strategie der Bundesregierung umsetzen soll.

52

Finanzinstrumente, die zivilrechtlich als Wertpapiere gelten, sind derzeit in einer Urkunde verbrieft, wobei die Papierurkunde als Anknüpfungspunkt für die sachenrechtlichen Übertragungstatbestände dient und dem Verkehrsschutz potentieller Erwerber Rechnung trägt. Um die Verkehrsfähigkeit von Wertpapieren und den rechtssicheren Erwerb gleichwohl zu gewährleisten, bedarf es eines geeigneten Ersatzes der Papierurkunde, zum Beispiel durch Eintragung in ein Register auf Basis der Blockchain-Technologie. Die Anpassung des Rechtsrahmens an diese neue Technologie soll auch der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland und der Erhöhung der Transparenz, Marktintegrität und des Anlegerschutzes dienen.

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Einfuehrung_elektr_Wertpapiere.pdf?__blob=publicationFile&v=1